

190. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ an der Donau-Universität Krems (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ (NEUROREHAB) hat das Erlernen von Kenntnissen und Fähigkeiten der Neurorehabilitation über die Vermittlung von neurologischen Grundlagen, Krankheitsbildern und klinischen Syndromen, Störungen und Behinderungen, Befunderstellung, Therapiekonzepten sowie Kommunikationstraining zum Ziel.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ ist als berufsbegleitende Studienform anzubieten

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Medizin und Präventionsmedizin ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte(r) Neurologe(in) aus dem Zentrum für klinische Neurowissenschaften zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der vom Zentrumsleiter des Zentrums für Klinische Neurowissenschaften eingesetzte Beirat der Lehrenden des Lehrganges „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung

§ 5. Dauer

Der Lehrgang „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ umfasst drei Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ ist die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie/Fachhochschule für Physiotherapie oder Logopädie (Berufsbezeichnung: PhysiotherapeutIn, ErgotherapeutIn, LogopädIn) oder der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung und der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten

§ 7. Deutschnachweis

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung zum Lehrgang gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen

(2) Die Art des Nachweises wird vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin festgelegt.

§ 8 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Lehrgang „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen " erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zu Verfügung steht, ist vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Fächer

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Lehrgangs „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ umfasst 230 Unterrichtseinheiten (30 ECTS)
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes des Lehrganges sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren:

	UE	ECTS
Grundlagen der Neuroanatomie/-physiologie und -pathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Motorik und Sinnesphysiologie	20	2
Neurologische Krankheitsbilder und Syndrome	50	5
Neuropsychologische und neurophysiologische Störungen sowie Störungen der hohen und höchsten Hirnleistungen, neurologische Folgestörungen und Behinderungen, Methodenlehre der Rehabilitation, Einführung in die Behandlungskonzepte	55	6
Befunderstellung, Dokumentation und Kommunikationstraining	40	5
Anwendungen in der Neurorehabilitation	40	6
Forschung in der Neurorehabilitation	25	6
	230	30

§ 11. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind vom Lehrgangsleiter/ von der Lehrgangsleiterin jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige studien- und organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.

§ 12 Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 13. Prüfungen

- (1) Das Studium „Neurorehabilitation für Therapeuten und Therapeutinnen“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
 - (2) Die Abschlussprüfung besteht aus 6 schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen.
 - (3) Die erste Fachprüfung ist in folgendem Fach abzulegen:
Grundlagen der Neuroanatomie/-physiologie und –pathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Motorik und Sinnesphysiologie
 - (4) Die zweite Fachprüfung ist in folgendem Fach abzulegen:
Neurologische Krankheitsbilder und Syndrome
 - (5) Die dritte Fachprüfung ist in folgendem Fach abzulegen:
Neuropsychologische und Neurophysiologische Störungen sowie Störungen der hohen und höchsten Hirnleistungen, neurologische Folgestörungen und Behinderungen, Methodenlehre der Rehabilitation, Einführung in die Behandlungskonzepte
 - (6) Die vierte Fachprüfung ist in folgendem Fach abzulegen:
Befunderstellung, Dokumentation und Kommunikationstraining.
 - (7) Die fünfte Fachprüfung ist in folgendem Fach abzulegen:
Anwendungen in der Neurorehabilitation
 - (8) Die sechste Fachprüfung ist in folgendem Fach abzulegen:
Forschung in der Neurorehabilitation.
- (9) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 14 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Teile der Abschlußprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlußprüfungszeugnis auszustellen.

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Verlautbarung in Kraft.